OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100236/2/RK/FE

Datum:
Linz, 10. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Dipl.-Vw. B__, A__, rechtfreundlich vertreten durch H__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.04.2024, GZ: BHLL/924100040713/24, wegen Übertretung des Oö. Bautechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag weder zum Beschwerdeverfahren noch zum Verwaltungsstrafverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.04.2024, GZ: BHLL/924100040713/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 85 Abs. 1 Z 8 iVm Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: ein Tag zehn Stunden) verhängt wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 13.03.2024
   Ort: C__, I-Platz

   Sie haben es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma D__ zu verantworten, dass dieses Unternehmen wie bei einer Kontrolle durch das OIB, Österreichisches Institut für Bautechnik, am 13. März 2024, festgestellt, das Bauprodukt Betonfertigteile - Stützwandelemente nach EN 15258:2008 entgegen der Bestimmung des § 55 Abs. 1 auf dem Markt bereitgestellt hat, indem kein Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle von einer dafür akkredierten Stelle vorgelegt werden konnte, obwohl Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind, nur auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

Sie habe dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 55 Abs.1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 in der Fassung LGBl.Nr. 14/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 5.000,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 85 Abs. 1 Z 8 iVm Abs. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 in der Fassung LGBl.Nr. 14/2024“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und führte dort sinngemäß aus, dass er davon ausgegangen wäre, dass das die gegenständlichen Betonsteine überprüfende bautechnische Institut die erforderliche Akkreditierung zur Prüfung gemäß EN 15258 auch aufweise. Auf den Umstand des Nichtvorliegens einer derartigen Akkreditierung wäre vom bautechnischen Institut nicht hingewiesen worden.
Auch wäre nach Bekanntwerden der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung infolge des Irrtums betreffend die Akkreditierung sofort Einsicht an den Tag gelegt

worden und umgehend notwendige Maßnahmen, so insbesondere das Aussetzen der Bereitstellung der Produkte am Markt, beginnend mit 25.03.2024, erfolgt sowie unverzüglich der Abschluss eines Zertifizierungsvertrages angestrebt worden.
Die Produkte seien stets den Normen entsprechend und qualitativ gewesen und wäre das Versäumnis des Bf angesichts der aufgezeigten Tatsachen als gering zu erachten und die Intensität der Beeinträchtigung bzw. des Verstoßes gegen die Rechtsnormen nur von geringer Bedeutung.

Darüber hinaus würde es sich um keine *„nach § 23 Abs. 5 Verwaltungsstrafgesetz* (VStG) ausgenommene“ Verwaltungsübertretung handeln und sei der Bf unbescholten.

Es wurden sodann die Anträge gestellt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 33a VStG einzustellen, in eventu eine Ermahnung gemäß § 45 VStG zu erteilen bzw. in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Mit Vorlageschreiben vom 14.05.2024, eingelangt am 17.05.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Darin wurde auch die wesentliche Rechtfertigung des Bf wiederholt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Gemäß einer Anzeige des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) vom 27.03.2024 wurde die belangte Behörde darüber unterrichtet, dass das OIB als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer in Österreich kontrolliere, ob Bauprodukte, die auf dem Markt in Österreich bereitgestellt werden, alle rechtlichen Anforderungen erfüllten und in

diesem Zusammenhang erging die Anzeige mit dem sinngemäßen Inhalt, dass: "im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2024“ dieses darüber Kenntnis erlangt habe, dass die Firma D__ *„bis vor kurzem“* Betonfertigteile - Stützwandelemente nach EN 15258/2008 - am Markt bereitgestellt habe, ohne die dafür gesetzlich vorgesehenen Kriterien zu erfüllen."

Die Kriterien wurden sodann näher erläutert und dazu auf die Europäische Norm betreffend Stützwandelemente EN 15258/2008, Anhang ZA.2, Bezug genommen, in welcher konkret die Kriterien für eine Konformitätsbescheinigung für die interne werkseigene Produktionskontrolle, hinsichtlich welcher ein Zertifikat auszustellen sei, normiert seien.
Als Grundlage für die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit der gegenständlich zu überprüfenden Stützwandelemente müssten eine derartig taugliche Leistungserklärung - betreffend die Leistungsbeständigkeit der Anlage - sowie eine CE-Kennzeichnung vorliegen, zu deren Erlangung eben als Voraussetzung die Bescheinigung der Tauglichkeit (durch Konformitätserklärung) der werkseigenen Produktionskontrolle (zur Kontrolle vorgeschriebenen Anforderungen an derartige Stützwandelemente) vorliegen müsste.

Dieses Zertifikat betreffend die Konformität der werkseigenen Kontrolle wäre mit Schreiben vom 13.03.2024 seitens des OIB (neben anderen Unterlagen) eingefordert worden, beinhaltend also die Aufforderung an die D__, ein Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle als Grundlage für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung dieser Anlagenteile innerhalb von sieben Kalendertagen zu übermitteln (somit bis 20.03.2024).

Im Laufe der Angelegenheit wäre nach einigen Rückfragen aber schließlich am 25.03.2024 von der D__ mitgeteilt worden, dass ein Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle für Betonfertigteile-Stützwandelemente gemäß EN 15258/2008 nicht vorliege.

Nach Ansicht des anzeigenden Institutes wäre somit der Sachverhalt erfüllt gewesen, dass die D__ Betonfertigteile-Stützwandelemente nach EN 15258/2008 am Markt bereitgestellt hätte, ohne die Grundlagen für die erstellte CE-Kennzeichnung (auf Grund des Fehlens der für eine Zertifizierung erforderlichen Konformitätserklärung für die werkseigene Kontrolle, wie obenstehend) erfüllt zu haben.

Es sei daher die Übertretung nach § 85 Abs. 1 Z 8 Oö. BauTG 2013 gegeben.

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurde der Bf sodann zur Rechtfertigung aufgefordert und kam dieser mit umfangreichen schriftlichen Erläuterungen dieser Aufforderung nach (im Vertretungswege) und finden sich in übermittelten Unterlagen detaillierte Vorschriften betreffend allgemeine Bauartgenehmigungen

von Betonstützelementen sowie Inspektionsberichte betreffend Stützelemente der D__ etc.

Auch ist ein zwischenzeitig eingeholtes Zertifikat vom 09.04.2024 der Oö. Boden- und Bauprüfstelle GmbH betreffend die gegenständlichen Stützwandelemente vorliegend, in welchem spruchgemäß die Tauglichkeit der werkseigenen Produktionskontrolle für die gegenständlichen Stützwandelemente ausgewiesen ist, weil die Vorschriften für die innerbetriebliche Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dieser Elemente gemäß Anhang ZA zur EN 15258/2008 entsprechend dem System 2+ des Anhanges (somit Konformitätserklärung) erfüllt sei.

Im Weiteren erfolgte sodann das Straferkenntnis vom 24.04.2024 und die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde binnen der Beschwerdefrist.

III. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 81 Abs. 1 Z 8 Oö. BauTG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (Art. 2 Z 16 und Z 17) bedeutet: *"Bereitstellung auf dem Markt"* jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit sowie: *"in Verkehr bringen"* die erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Union.
In der Baustoffliste OE (Neufassung 2019-OIB-095.2-015/19) sind in der dort angeschlossenen Liste der Bauprodukte Betonfertigteile-Stützwandelemente in Pkt. 1.1.16 aufgenommen.
Gemäß § 85 Abs. 4 OÖ BauTG sind Übertretungen nach Abs. 1 Z 6 bis Z 12 Dauerdelikte.
Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustandes zu laufen.

Gemäß § 85 Abs. 3 Oö. BauTG begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 6 bis Z 13 und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs

Wochen, sonstige Übertretungen nach Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 36.000 Euro zu bestrafen.

§ 44a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

"§ 44a
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; VwGH 25.03.2014, 2013/04/0057; VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; *Walter/Thienel* II. [2] § 44a Anm.: 4).

Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0049).

Die Umschreibung der Tat hat - bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149) - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. z. B. VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; VwGH 17.04.2012, 2010/04/0057).

Es muss im Ergebnis die Zuordnung des Sachverhaltes zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; sowie auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066), und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist.

Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort und Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091).

In concreto ist nun zur (rechtsrichtigen) Angabe der Tatzeit im Spruch eines Straferkenntnisses auszuführen, dass dieser die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang

und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art umfassen muss (vgl. VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195; VwGH 20.11.2008, 2007/09/0255).

Insbesondere gilt dies bei Dauerdelikten, bei denen sohin Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch auszuführen sind (vgl. dazu u. a. VwGH 22.06.2011, 2009/04/0152; vgl. hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, Kommentar, Wien 2013, Seite 195 ff).

Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (VwSlg. 10.779 A/1982; VwGH 09.11.1988, 88/03/0043).

Gleiches würde auch gelten, wenn der Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Tatseite enthält (vgl. hierzu VwGH 94/09/0039; VwGH 94/09/0347).

Im Zusammenhang ist nun wesentlich, dass gemäß der schon erwähnten Bestimmung des § 85 Abs. 4 Oö. BauTG gegenständlich ein Dauerdelikt ex lege vorliegt, bei welchem (was schon ausgeführt wurde) Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen sind.

Der rechtlich relevante Umstand, dass es sich gegenständlich um ein Dauerdelikt handelt, ist nämlich erstmalig mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle LGBl. Nr. 68/2011 (dort § 63 Abs. 4) in das Gesetz hineingenommen worden.

Als Folge für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist nun auszuführen:

Die belangte Behörde hat für das gegenständlich (hierzu unmittelbar oben) vorgeworfene Dauerdelikt als Tatzeit den 13.03.2024 genannt (Spruch des Straferkenntnisses), ist in der Textierung des Spruches auf eine Feststellung der Übertretung: "am 13.03.2024" eingegangen und hat weitere Ausführungen etwa zu Tatbeginn und Tatende für dieses Dauerdelikt vermissen lassen.

Der von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf zum 13.03.2024 ergibt sich so aus dem Akt nicht(betrifft dieses Datum doch jenes der Aufforderung der Firma D__ durch das OIB zur Vorlage eines Konformitätszertifikates der werkseigenen Kontrolle mit dort gewährter Frist bis 20.03.2024) und ist die belangte Behörde aber etwa auch darauf nicht eingegangen, dass nach dem Schreiben der D__ *an die belangte Behörde vom 16.04.2024* „Mitte *letzten Jahres“ die Produktion der gegenständlichen Betonsteine aufgenommen worden wäre und laut dortigen Ausführungen am 25.03.2024 die Bereitstellung dieser Produkte am Markt ausgesetzt hat und mit der Boden- und Bauprüfstelle GmbH kurzfristig einen Zertifizierungsvertrag abgeschlossen hat.*

Es ist daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde dem Bf im vorliegenden Fall, den Vorschriften über die Bezeichnung der Tat widersprechend, für das gegenständliche Dauerdelikt keinen Anfangs- und Endzeitpunkt (unabhängig davon, dass sich dieser so auch aus dem Akt nicht ergeben hatte, weil der Bf das Dauerdelikt nach eigenen Angaben erst am 25.03.2024 beendet hat) genannt hat, sondern ein einziges Tagesdatum für dieses Dauerdelikt im Spruch des Erkenntnisses, was dem Wesen des Dauerdeliktes zuwiderläuft und somit einer ordnungsgemäßen Tatzeitangabe widerspricht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfes wäre das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens wäre (vgl. hierzu instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, Rz 10).

Sache des Verwaltungsverfahrens bildet letztlich lediglich die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Gegenständlich würde jede, den Anforderungen an die korrekte Benennung dieses Dauerdeliktes im Spruch des Verwaltungsgerichtes allein genügende Angabe von Anfangs- und Endzeit dieses Dauerdeliktes gegenüber dem ursprünglichen spruchmäßigen Vorwurf neu sein und jedenfalls auch in diesem Zusammenhang ausgedehnt sein, weil eben die Angabe des Zeitpunktes im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde mit nur einem einzigen Tag dem Wesen des Dauerdeliktes widerspricht und somit jede Angabe eines Zeitraumes in diesem Sinne auch als ausdehnend zu werten wäre, weshalb jedwede rechtlich korrekte Formulierung eines Strafvorwurfes den Gegenstand des behördlichen

Strafverfahrens, welcher aber allein die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens bildet, überschreiten würde.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, weil die dem Beschuldigten so konkret zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer